

Sachverhalt Probeklausur

Die Stadt Bonn hat sich im Zuge der Energiewende entschieden, die drei energiesparendsten Neubauten mit Förderungsmitteln i.H.v. je 5.000,- EUR zur Deckung des Hausdaches mit Solarplatten zu fördern. Dies wurde im Rat der Stadt in einer Satzung ordnungsgemäß verabschiedet, die erforderlichen Mittel wurden im Haushaltsplan bereitgestellt. Maßgeblich für die Auswahl ist ein Energiesparwert von über 10, die Benutzung von Wärmedämmungen, ein gültiger Energieausweis und die Einwohnereigenschaft gem. § 21 GO NRW.

A hat gerade ein schönes Einfamilienhaus gebaut und wird darauf aufmerksam. Die Entscheidung über den Zuschlag trifft der Mitarbeiter B des Bauamtes. A tritt mit dem Bauamt in Kontakt und erkundigt sich über die Antragsvoraussetzungen. Daraufhin schickt B ihm am 14. Januar 2024 ein informatorisches Schreiben zu, welches eine Bewerbungsfrist bis zum 23. Januar 2024 vorsieht. A bewirbt sich am 21. Januar 2024 für die Förderung, wobei er die Kopie seines Personalausweises, welcher ihm seinen Wohnsitz in Bonn-Zentrum bescheinigt, und einen gültigen Energieausweis beilegt.

Obwohl sein Einfamilienhaus nur einen Energiesparwert von 8 erreicht, gibt er einen Energiesparwert von 11 an, um die Förderungsvoraussetzungen zu erfüllen. A ist der Ansicht, ein Energiesparwert von 8 sei angesichts der Klimaerwärmung ohnehin ausreichend. Künftige Bauten würden ohnehin wieder mit dünnen Mauern und möglichst zugig gebaut werden, um eine ausreichende Belüftung und Kühlung bei den in Bonn in den kommenden Jahren wüstengleichen Temperaturen zu gewährleisten. Zudem hatte er vor kurzem eine Reportage gesehen, wonach die Unterschiede zwischen den Energiesparwerten marginal seien. Ein Energiesparwert von 8 oder 11 macht nach Ansicht des A daher keinen großen Unterschied. Er ist sich sicher, Mitarbeiter B des Bauamtes wird dies ohnehin nicht merken. Diese Annahmen des A bestätigen sich zunächst, als ihm am 1. Februar 2024 ein Zuschlag i.H.v. 5.000,- EUR bewilligt wird.

Als B drei Monate später nochmals den Förderungsantrag des A prüft, stellt er fest, dass der von A angegebene Energiesparwert von 11 nicht mit den dem Bauamt vorliegenden Bauunterlagen des A übereinstimmt, aus welchen sich zweifelsfrei ergibt, dass das Haus des A nur einen Energiesparwert von 8 besitzt. Im Folgenden tritt B mit A in Kontakt und fordert ihn zu einer Stellungnahme auf. Dieser antwortet wahrheitswidrig, sich bzgl. des Energiesparwerts verschrieben zu haben, auch sei ihm nicht bewusst gewesen, dass sein Energiesparwert für eine Förderung zu niedrig sei. B glaubt A nicht, da dieser sich bereits in der Öffentlichkeit damit rühmte, durch die wahrheitswidrige Angabe eines höheren Energiesparwerts in den Genuss der Förderung i.H.v. 5.000,- EUR gekommen zu sein, und teilt diesem mit, dass er die Aufhebung des Förderungsbewilligungsbescheides in der kommenden Woche initiieren würde.

Es vergeht mehr als ein Jahr bis der völlig überraschte A am 2. Mai 2025 Post vom Bauamt bekommt. Darin wird ihm mitgeteilt, dass der Förderungsbewilligungsbescheid nun aufgehoben sei und die Summe von 5.000,- EUR alsbald zurückgefordert würde.

A erhebt dagegen frist- und formgerecht Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht, vor allem, weil er die 5.000,- EUR schon zur Deckung des Daches mit Solaranlagen investiert hat.

Nach der Klageerhebung meldet sich das Bauamt bei A und bittet ihn zu einem Gespräch, in dessen Rahmen sich mit den Argumenten des A bzgl. der Aufhebung des Förderungsbewilligungsbescheides auseinandergesetzt wird. Dieses Angebot nimmt A gerne an, kann aber trotz seiner Argumente das Bauamt nicht davon überzeugen, die Aufhebung des Förderungsbewilligungsbescheides rückgängig zu machen. Das Bauamt legt A in diesem Zusammenhang ausführlich dar, warum die Aufhebung des Förderungsbewilligungsbescheides geboten war.

Frage: Ist die Aufhebung des Förderbewilligungsbescheids rechtmäßig?

Hinweise:

§ 21 GO NRW

- (1) Einwohner ist, wer in der Gemeinde wohnt.
- (2) Bürger ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.

§ 10 GO NRW

Die Gemeinden haben ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen.

Bearbeitervermerk: Auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen ist – ggf. hilfsgründerlich – einzugehen. Das europäische Beihilferecht ist für die Bearbeitung außer Acht zu lassen.

Viel Erfolg!